

Interpellation Böhi-Wil (15 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2009

Ausgehverbot für Jugendliche als Individual-, anstatt Kollektivmassnahme

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. August 2009

Kantonsrat Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er am 2. Juni 2009 einreichte, nach der Möglichkeit, für einzelne, notorische jugendliche Straftäter individuelle Ausgehverbote zu erlassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Viele jugendtypische Straftaten ereignen sich am Abend und in der Nacht sowie nach dem Konsum von Alkohol oder Drogen. Es macht deshalb durchaus Sinn, Jugendliche, namentlich schulpflichtige Kinder, spät in der Nacht von der Strasse fernzuhalten. Die Regierung hat in ihren Antworten auf die Vorstösse 51.05.58 «Ausgangsregelung für Jugendliche» und 42.08.21 «Ausgangsregelung für Jugendliche unter 16 Jahren» betont, dass es in erster Linie in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liege, mit ihren Kindern Ausgangsregelungen festzulegen und durchzusetzen. Der Kantonsrat hat den Erlass einer gesetzlichen Ausgangsregelung für Jugendliche unter 16 Jahren in der Septembersession 2008 deutlich abgelehnt.

Wird im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens festgestellt, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht willens sind, die für eine gute Erziehung notwendigen Regeln aufzustellen und durchzusetzen, oder ergibt sich, dass das Kind sich an Vorschriften nicht halten will, wird neben einer Bestrafung eine Schutzmassnahme (Aufsicht nach Art. 12 des Jugendstrafgesetzes [SR 311.1; abgekürzt JStG], persönliche Betreuung nach Art. 13 JStG oder ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG) angeordnet. Mit einer solchen Schutzmassnahme werden die erzieherischen Rahmenbedingungen neu formuliert, der oder die Jugendliche eng überwacht und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit durch Fachkräfte vor Ort unterstützt. Dem oder der Jugendlichen können verbindliche Weisungen erteilt werden; die elterliche Sorge wird dadurch eingeschränkt. Inhalt solcher ambulanter Begleitungen und Weisungen können auch Ausgangsregelungen und deren Überwachung sein. Die st.gallischen Jugendanwaltschaften ordnen individuelle Ausgangsbeschränkungen bereits an und setzen diese durch. Dabei erzielen die begleitenden Fachpersonen gute Resultate; den Jugendlichen und ihrem Betreuungsumfeld wird klargemacht, dass bei unkooperativem Verhalten auch einschneidendere Anordnungen getroffen werden können, beispielsweise eine stationäre Betreuung. Ein Ausgehverbot kann auch als Ersatzmassnahme für Untersuchungshaft oder bei einer Entlassung aus der Haft angeordnet werden.

Auch das Kindesrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) sieht ausreichende Möglichkeiten zur Gewährleistung des Kindeswohls vor. Nach Art. 307 ZGB trifft die Vormundschaftsbehörde, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Dabei kann die Vormundschaftsbehörde insbesondere die Eltern oder das Kind ermahnen und ihnen bestimmte Weisungen erteilen. Gegenstand einer solchen Weisung oder Ermahnung können auch Ausgangsregelungen sein. Polizei und Jugendanwaltschaften können der Vormundschaftsbehörde Gefährdungsmeldungen machen, wenn sie feststellen, dass sich Unmündige auffällig verhalten oder nächtelang unbeaufsichtigt unterwegs sind.

Zusammenfassend unterstützt die Regierung gezielte nächtliche Ausgehverbote oder -beschränkungen im Rahmen von Jugendstrafverfahren oder vormundschaftlichen Massnahmen, wie sie bereits heute angeordnet werden. In Einklang mit den Ausführungen zu den Vorstössen 51.05.58 und 42.08.21 sind individuelle Massnahmen kollektiven Verboten vorzuziehen. Da weit über 90 Prozent der Jugendlichen keine gravierenden Probleme im öffentlichen Raum verursachen, wären Kollektivmassnahmen unverhältnismässig. Demgegenüber können individuelle Massnahmen einen gezielten Beitrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität leisten. Die gesetzlichen Vorgaben im Bundesrecht genügen. Da die Bereiche bundesrechtlich geregelt sind, wäre der Kanton gar nicht befugt, selber gesetzliche Regelungen zu erlassen. Kantonale Richtlinien für die Anordnung solcher Massnahmen sind nicht nötig. Die Jugendanwaltschaften sind aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung in der Rechtsanwendung unabhängig. Die Vormundschaftsbehörden haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und welche Massnahmen im Interesse des Kindeswohls erforderlich und geeignet sind; nächtliche Ausgehverbote oder -beschränkungen sind dabei in der Regel nur ein Element, das nicht isoliert betrachtet werden sollte. Bei jeder Anordnung ist sodann sicherzustellen, dass die Massnahme auch kontrolliert und durchgesetzt werden kann, ansonsten sie wirkungslos bleibt und sich sogar kontraproduktiv auswirken kann.